

Gebührenordnung
der
Landwirtschaftskammer Hamburg

in der Fassung vom 16. März 2023

(auf Grundlage des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Hamburg - LWKG -
(hier § 11 II Nummer 1 und § 4 I) vom 04.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12.12.2019), in der jeweils geltenden Fassung.)

§ 1

Gebühren

(1) Für Amtshandlungen erhebt die Landwirtschaftskammer Hamburg Gebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und zwar

a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,

b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von besonderen Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Landwirtschaftskammer Hamburg befinden, und

c) Leistungsgebühren für Tätigkeiten der Landwirtschaftskammer, die nicht Amtshandlungen sind.

(2) Für Prüfungsgebühren kann in den Prüfungsordnungen die Gebührenpflicht besonders geregelt werden.

§ 2

Auslagen

(1) Die Landwirtschaftskammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der die Landwirtschaftskammer Hamburg oder eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Landwirtschaftskammer in Anspruch nimmt, ohne dass dafür eine Gebühr in der Anlage zur Gebührenordnung vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden, Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellung entstehen, Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen oder die Kosten für die Verwahrung

oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

(3) Eine Pauschalierung der Auslagen und die Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung die voraussichtlichen Auslagen ermittelt werden können.

§ 3

Vorauszahlungen und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die gebührenpflichtige Amtshandlung oder Benutzung kann von Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

(2) Urkunden, Bescheide und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder per Nachnahme übersandt werden. Das gilt nicht bei vom Auszubildenden geschuldeten Beträgen in einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) der gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat,

b) zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde,

c) der selbst sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt oder

d) dem das Verhalten eines Dritten, der sonst besonderen Anlass zu der Amtshandlung gibt, zuzurechnen ist.

Sind mehrere Personen zur Zahlung derselben Gebühr verpflichtet, kann die Landwirtschaftskammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (insbesondere Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühr für die Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfung), die dem Auszubildenden auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Auszubildende.

Dasselbe gilt für Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit deren Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 3 werden Gebühren und Auslagen mit Antragstellung, der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zugang eines Festsetzungsbescheides.
- (2) Gebühren und Auslagenersatz sind innerhalb der gesetzten Frist, andernfalls 30 Tage nach Erteilung des Kostenbescheides zu zahlen.
- (3) Wird auf Antrag des Schuldners Stundung gewährt, wird der Betrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen und Ermäßigung

- (1) Wird ein Antrag zurückgenommen, mit dessen Bearbeitung schon begonnen, der Bescheid aber noch nicht erlassen wurde, so ist die Hälfte der vollen Gebühr zu zahlen. Bei Zurücknahme von Anträgen in Prüfungsverfahren ist bei Rücktritt vor Beginn einer Prüfung 20 % der jeweiligen Prüfungsgebühr zu zahlen; wird die Prüfung im laufenden Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund abgebrochen, ist die Gebühr nach erbrachtem Aufwand zu zahlen.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Wird ein Antrag aus einem anderen Grund als dem der Unzuständigkeit ganz oder überwiegend abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die vorgesehene Gebühr kann um ein Viertel ermäßigt werden, wenn eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Soweit ein Widerspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich ist, werden Gebühren nicht erhoben. Wird eine gebührenpflichtige Sachentscheidung im Widerspruchsverfahren aufgehoben, so können die durch ein Verschulden des Gebührenpflichtigen für den Erlass der ursprünglichen Sachentscheidung entstandenen Gebühren und Auslagen diesem auferlegt werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Ansprüche dürfen nur

a) auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird, wobei die Stundung in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden soll. Stundung und Erlass können auch erfolgen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

oder

c) auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Für die Dauer der Stundung sollen Stundungszinsen erhoben werden. Die Stundungszinsen betragen jährlich zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den gestundeten Betrag; dabei ist für die gesamte Zeit der Stundung der bei Beginn der Stundung geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(3) Sind die Voraussetzungen für einen Erlass nach Absatz 1 gegeben, so kann die Festsetzung von Gebühren, Zinsen oder Auslagen unterbleiben.

(4) Soweit anstelle von Benutzungsgebühren privatrechtlich vereinbarte Entgelte erhoben werden, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Für Prüfungsgebühren können in den Prüfungsordnungen die Erstattung, Stundung und der Erlass besonders geregelt werden.

§ 9

Säumniszinsen

(1) Werden Gebühren und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichtet, so sind vom folgenden Tage an Säumniszinsen von jährlich drei vom Hundert über dem Basiszinssatz auf den rückständigen Betrag zu entrichten; dabei ist für die gesamte Zeit der Säumnis der bei deren Eintritt geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszinsen gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszins zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner aufgetreten wäre.

(3) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

a) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf dem Giro- oder Postgirokonto der Landwirtschaftskammer.

b) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag des Eingangs bei der zuständigen oder Zahlstelle der Landwirtschaftskammer.

c) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Bediensteten, der auf Grund besonderer Weisung Zahlungen an die Landwirtschaftskammer annehmen darf, der Tag der Übergabe.

§ 10

Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der im Festsetzungsbescheid festgesetzten Frist oder 30 Tage nach Bescheiderteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzunehmen. Hierfür werden Mahngebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(3) Wird der Betrag trotz Mahnung nicht gezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 11

Verjährung

(1) Die Festsetzung von Gebühren, Zinsen und Auslagen, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Ein festgesetzter Anspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche Geltendmachung des Anspruchs sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren oder durch Ermittlungen der Landwirtschaftskammer nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebührenschuldners. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat für die Zahlung der geschuldeten Beträge keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird hierdurch die im Gebührenbescheid festgesetzte Zahlungsfrist nicht unterbrochen.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hamburgischen Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 888) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, sofern diese Gebührenordnung nichts anderes regelt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sofern dort nichts anderes bestimmt ist, treten Änderungen zur Gebührenordnung und zum Anhang jeweils am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 16.03.2023

Andreas Kröger

Präsident

Insa Harms

Vizepräsidentin

(Anlage

Anhang zur Gebührenordnung – 16.03.2023)

**Anhang zur Gebührenordnung
der Landwirtschaftskammer Hamburg**

1. Gebühren in der beruflichen Bildung	in €
1.1. Prüfungen	
1.1.1. Zwischenprüfung	133,35
1.1.2. Abschluss- oder Praktikantenprüfung	207,60
1.1.3. Meisterprüfung (auch teilweise)	839,25
1.1.4. Ausbildereignungsprüfung (auch teilweise)	265,20
1.1.5. Fortbildungsprüfung nach Berufsbildungsgesetz (auch teilweise)	839,25
1.1.6. Zwischen-, Abschluss-, Meisterprüfungen im Beruf Pferdewirt/in bzw. Landwirt/in vor gemeinsamen oder fremden Prüfungsausschüssen	
1.1.6.1. Zwischenprüfung	200,00
1.1.6.2. Abschlussprüfung	300,00
1.1.5.3. Meisterprüfung	800,00
1.1.7. Wiederholungsprüfungen	
1.1.7.1. Abschlussprüfung (auch teilweise)	207,60
1.1.7.2. Abschlussprüfung, die auf besonderen Antrag des Prüflings außerhalb der jährlichen Prüfung als Einzelprüfung abgenommen wird	622,80
1.1.7.3. Meisterprüfung (auch teilweise)	839,25
1.1.7.4. Ausbildereignungsprüfung (auch teilweise)	265,20
1.1.7.5. Fortbildungsprüfung nach Berufsbildungsgesetz (auch teilweise)	839,25
1.1.8. Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 4 BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz)	350,00 bis 600,00

1.2. Gebühren im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsbetrieben	
1.2.1. Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung von Ausbildungsbetrieben	335,60
1.2.2. Anerkennung von Ausbildungsbetrieben	323,80
1.2.3. Modulare Ausbildung in Trägerbetrieben / Zertifizierung von Modulen	74,90

1.3. Gebühren für die Überbetriebliche Ausbildung	
1.3.1. Gebühren Überbetriebliche Ausbildung je Woche	360,00
1.3.2. Gebühren Technik-Lehrgang je Woche	400,00

1.4. Gebühren im Zusammenhang mit der Sachkunde im Pflanzenschutz	
1.4.1. Sachkundenachweisprüfung gemäß § 10 Pflanzenschutzgesetz	168,40
1.4.2. Vorbereitungslehrgang zur Prüfung der Sachkunde im Pflanzenschutz	454,80
1.4.3. Fortbildungsveranstaltungen Pflanzenschutz	66,40

1.5. Gebühren für Eintragungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen u. Ä., sonstige Fort-/Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen	
1.5.1. Eintragung von Ausbildungs-, Praktikanten-, EQJ- und Umschulungsverträgen; bei Ablehnung der Eintragung wird nur die halbe Gebühr gehoben	48,50
1.5.2. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Lichtbildern (jeweils)	15,90
1.5.3. Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (jeweils)	15,90
1.5.4. Zweitschrift von Zeugnissen	15,90
1.5.5. Bescheinigungen, Prüfen und Siegeln von Lehrgangs- oder Teilnahmebescheinigungen fremder Lehrgangsteilnehmer	26,50
1.5.6. Sonstige Fortbildungs- / Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen (je nach Art der Veranstaltung und nach Aufwand)	5,00 bis 900,00

2. Gebühren in der Officialberatung	
2.1. Beratung Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	
2.1.1. Beratung / Anträge GAP	≤ 2 Std. 166,50 danach je angefangener ¼ Stunde 20,00
2.1.2. Beratung / Anträge ≤ 30 Min.	47,50
2.2. Bearbeitung von Anträgen zur Agrarinvestitionsförderung	
2.2.1. Bearbeitung von Anträgen zur Agrarinvestitionsförderung – förderfähiges Investitionsvolumen bis 75.000 €	678,30
2.2.2. Bearbeitung von Anträgen zur Agrar- investitionsförderung – förderfähiges Investitionsvol. von 75.000 € bis 100.000 €	839,80
2.2.3. Bearbeitung von Anträgen zur Agrarinvestitionsförderung – förderfähiges Investitionsvol. über 100.000 €	1 % der förderfähigen Netto-Investitionssumme
2.2.4. Bearbeitung von Antragsergänzungen	290,70

2.3. Weitere Beratungsleistungen	
2.3.1. Betriebs-Check Fördervoraussetzungen	263,40
2.3.2. QS Global GAP - als Paket -	166,50
2.3.3. QS Global GAP (als Paket) mit Bearbeitung der Vorgaben der DüngeVO / Dokumentation	263,40
2.3.4. Bodenproben, Wasserproben, Nmin., Nährstoffvergleich, alles zusammen als Paket für den Gartenbau	166,50
2.3.5. Einzelleistungen	
2.3.5.1. normale Proben und Wasserproben je nach Umfang (Probenahme, Vorbereitung)	bis 5 Proben 18,10 je Probe; über 5 Proben 12,90 je Probe
2.3.5.2. Nmin-Probe mit Transport nach Buchholz i.d.N. zum LuFa-Sammelplatz	32,50
2.3.5.3. Düngebedarfsermittlung / Bilanzierung / Düngekonzepte / Stoffstrombilanzen / Dokumentation	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. – je angefangene ¼ Std. 20,00

2.3.6.	Beratung zu neuen Kulturen im Betrieb und Kulturtechniken	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. - je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.7.	Erstellung von Nährstofflösungen und Düngekonzepten	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. – je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.8.	Neu installierte Düngeanlagen einmessen	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. – je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.9.	Konzeption von Gewächshäusern ohne Statik	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. – je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.10.	Energieeffizienzberatung	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std.– je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.11.	Beratungsdienstleistungen außerhalb Hamburgs (zzgl. Fahrtkosten)	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.12.	Fachliche Stellungnahmen zu Agrarfragen (zzgl. Fahrtkosten)	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. je angefangene ¼ Std. 20,00
2.3.13.	Sonstige Beratungsleistungen (auch Interventionen / Maßnahmen nach ELER)	Berechnung nach Zeitaufwand, 80,00 / Std. – je angefangene ¼ Std. 20,00

3.	Fahrtkosten	
3.1.	Anfahrt Pauschale (innerhalb Hamburgs)	35,00
3.2.	Fahrtkosten außerhalb Hamburgs (pro km)	00,35

4.	Mahngebühren	
4.1.	Mahngebühren	15,90

BBiG = Berufsbildungsgesetz

EQJ = Einstiegsqualifizierung Jugendlicher

LUFA = Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt

QS = Qualitätssicherungssystem

Global GAP = Global Good Agricultural Practice (Qualitätssicherungssystem)

(GAP = Gemeinsame Agrarpolitik)